

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkzeugmietverträge gelten zwischen der SCHÜCO International KG (nachfolgend „Vermieter“) und dem Mieter von Werkzeugen (nachfolgend auch „Mietgegenstand“), soweit der Mieter Unternehmer ist.

2. Art und Gegenstand der Leistung

- 2.1 Der Vermieter räumt dem Mieter während des Mietzeitraumes das Recht ein, den Mietgegenstand zum Zwecke der Erleichterung der Arbeit mit Schüco-Produkten bestimmungsgemäß zu benutzen.
- 2.2 Der Mieter darf den zur Verfügung gestellten Mietgegenstand einschließlich sämtlicher mitgelieferter Materialien weder an Dritte veräußern noch (zeitlich begrenzt oder unbegrenzt) überlassen, insbesondere weder vermieten noch verleihen.
- 2.3 Die Verantwortung für die Auswahl des Mietgegenstandes (einschließlich der durch ihren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse) liegt beim Mieter.
- 2.4 Der Vermieter ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung innerhalb der Geschäftszeiten den Mietgegenstand beim Mieter in Augenschein zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter dieses zu ermöglichen, insbesondere dem Vermieter Zutritt zu den Mietgegenständen zu verschaffen.

3. Lieferung und Abholung

- 3.1 Die Lieferung des Mietgegenstandes zum Mietbeginn, erfolgt im Laufe des Tages an dem der vereinbarte Mietzeitraum anfängt. Die Lieferung erfolgt gemäß FCA Incoterm 2010.. Der Vermieter beauftragt den Frachtführer. Die Kosten des Transports durch den Frachtführer und der Verpackung trägt der Mieter.
- 3.2 Die Abholung erfolgt am dem letzten Tag des Mietzeitraumes. Die Abholung erfolgt gemäß FCA Incoterm 2010. Der Vermieter beauftragt den Frachtführer. Die Kosten für die Befragung des Transports durch den Frachtführer und der Verpackung trägt der Mieter. Der Mieter sorgt für einen versandfertigen Zustand des Mietgegenstandes und verwendet die vom Vermieter gestellte Versandtasche inklusive Label.
- 3.3 Hat der Mieter eine fehlgeschlagene Abholung zu vertreten, trägt er die daraus entstehenden Kosten.

4. Pflichten des Mieters

- 4.1 Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung an den Vermieter zu bezahlen.
- 4.2 Der Mieter ist zur Entgegennahme des Mietgegenstandes verpflichtet und hat dem Vermieter den ordnungsgemäßen Empfang des Mietgegenstandes zu bestätigen.
- 4.3 Der Mieter wird den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise gebrauchen und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters befolgen.
- 4.4 Der Mieter verpflichtet sich, durch angemessene personelle, technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Mietgegenstandes sichergestellt ist und der Mietgegenstand zudem nicht überbeansprucht wird.
- 4.5 Der Mieter ist nicht berechtigt, an dem Mietgegenstand Veränderungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Um- und Einbauten.
- 4.6 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigung durch Dritte zu schützen und hat dem Vermieter drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. sofort schriftlich mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat ferner den Vermieter unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, zu unterrichten.
- 4.7 Sämtliche Gefahren aus einer Verletzung der Obhutspflicht bezüglich des Mietgegenstandes gehen bei Übergabe des Mietgegenstandes auf den Mieter über. Insbesondere diejenigen des Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der Verschlechterung, und der vorzeitigen Abnutzung.
- 4.8 Hat der Mieter die Verwirklichung einer der genannten Gefahren verschuldet, ist er zum Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten bzw. der Reparaturkosten verpflichtet. Verlust oder Beschädigung der Mietsache sind unverzüglich dem Vermieter zu melden und bei Vorliegen oder Vermutung einer Straftat bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

- 5.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Empfang der Mietsache durch den Mieter.
- 5.2 Die Kündigungsfrist für Mieter und Vermieter beträgt 2 Werktage. Werktage im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkzeugmietverträge sind Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag.
- 5.3 Nach der Kündigung hat der Mieter die Mietsache innerhalb von 2 Werktagen für eine Abholung bereit zu stellen.

5.4 Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) der Mieter mit seinen Zahlungen, insbesondere der Zahlung der Miete, länger als 30 Tage in Verzug kommt und er auf eine Mahnung hin nicht die Rückstände innerhalb einer Woche begleicht;
 - b) der Mieter gegen Bestimmungen dieser Bedingungen verstößt;
 - c) der Mieter anderen vertraglichen Verpflichtungen trotz einer Abmahnung des Vermieters nicht nachkommt, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes fortsetzt oder duldet;
 - d) sich aus Umständen für den Vermieter die Besorgnis ergibt, dass gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird, die es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der Mieter seinen vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere der Pflicht zur pünktlichen Mietzahlung, nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann, insbesondere wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, in das Vermögen des Mieters eine Zwangsvollstreckung betrieben wird.
- 5.5 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- 5.6 Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der Mieter zu vertreten hat, so ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet. Sofern nicht der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist, kann der Vermieter als pauschalen Schadenersatz 50 % derjenigen Zahlungen verlangen, die ohne eine Kündigung bis zum Ablauf der maximalen Mietdauer noch zu zahlen gewesen wären. Der Mieter ist berechtigt den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerem Umfang beim Vermieter eingetreten ist.
- 5.7 Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Nutzungsrecht des Mieters. Der Mieter ist dann verpflichtet, den Mietgegenstand gereinigt und mit allen im Mietvertrag aufgeführten Teilen und Zubehör an den Vermieter zurückzusenden.

6. Vergütung und sonstige Kosten

- 6.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem abgeschlossenen Mietvertrag.
- 6.2 Die Miete ist nach Ablauf eines jeden Monats fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar, es sei denn es ist etwas Anderes vereinbart.
- 6.3 Der Mieter übernimmt alle Steuern und Gebühren sowie sonstige öffentlich- oder privatrechtliche Kosten, die aufgrund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauchs des Mietgegenstandes anfallen.
- 6.4 Wird der Mietgegenstand nicht im Zustand gemäß Ziffer 5.7 zurückgegeben, hat der Mieter alle Kosten zu tragen, die entstehen, um die Mietsache nach Rückgabe in ihren vertragsgemäßen Zustand zu versetzen.

7. Verzug

Kommt der Mieter mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, von diesem Zeitpunkt an ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet bei Übergabe des Mietgegenstandes diesen zu überprüfen und festgestellte Mängel oder Beschädigungen zu rügen. Erkennbare Mängel oder Beschädigungen, die nicht bei Übergabe der Mietsache dokumentiert werden, können im Nachhinein nicht gerügt werden. Kommt der Mieter dieser Rügeobliegenheit nicht innerhalb von 5 Tagen ab Übergabe nach, so bringt er hiermit zum Ausdruck, dass er den Mangel als nicht erhebliche Beeinträchtigung der Mietsache im Sinne des § 536 Abs. 1 Satz 3 BGB anerkennt. Nach Ablauf der Frist stehen dem Mieter wegen dieser Mängel zudem keine Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegen den Vermieter zu.
- 8.2 Mängel hat der Mieter unverzüglich nach Feststellung unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen dem Vermieter zu melden. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Der Mieter übernimmt den Aufwand des Vermieters für Diagnose und Wartungsarbeiten, die aus vom Mieter zu vertretenden Gründen erforderlich werden (u.a. unsachgemäße Bedienung, vom Mieter vorgenommene Änderungen oder Anbauten).
- 8.3 Fällt das dem Mieter zum Gebrauch überlassene Werkzeug aus, wird der Vermieter diese innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Wahl entweder durch eigene Mitarbeiter reparieren lassen, ein geeignetes Drittunternehmen beauftragen oder das Gerät bzw. das defekte Teil austauschen. Bei einem Austausch des Gerätes tritt dieses an die Stelle des ursprünglichen Mietgegenstandes.

8.4 Betriebsmittel sind nicht Gegenstand dieses Mietvertrages. Etwasiges zum Mietgegenstand gehörendes Zubehör sowie Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.

8.5 Kann die Betriebsbereitschaft des Mietgegenstandes aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 14 Werktagen ab Eingang der Mängelanzeige beim Vermieter wiederhergestellt werden, so ist der Mieter berechtigt, in Bezug auf die mangelhaften Gegenstände - oder wenn infolge dieser Mängel die Fortsetzung des Vertrages insgesamt für den Mieter kein Interesse mehr hat - für den gesamten Vertragsgegenstand schriftlich die fristlose Kündigung auszusprechen. Der Mieter kann stattdessen auch Herabsetzung des Mietzinses verlangen. Für einen Schadenersatzanspruch gilt der in Ziffer 9 bestimmte Haftungsrahmen.

9. Haftung

- 9.1 Die Schadenersatzhaftung des Vermieters aus § 536 a Abs. 1 BGB für bei Abschluss des Vertrages vorhandene Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) wird ausgeschlossen.
- 9.2 Der Vermieter haftet auf Schadensersatz in folgendem Umfang:
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
 - bei Schäden an Körper, Leben und Gesundheit in voller Höhe;
 - bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz in voller Höhe;
 - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens; der typische und vorhersehbare Schaden beträgt im Höchstfall 5.000,00 EURO.
- 9.3 Der Mieter ist zu einer ordnungsgemäßen Verkehrssicherung verpflichtet, um seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen.
- 9.4 Der Mieter haftet für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehör. Zudem haftet der Mieter für die aus einem solchen Schaden resultierenden Folgekosten des Vermieters. Dies gilt auch im Falle einer Mietüberschreitung.

10. Kautio

Hat der Mieter dem Vermieter eine Kautio gestellt, so ist der Vermieter berechtigt bei Beendigung des Mietvertrages mit dem ihm aus dem Mietvertrag unstreitig zustehenden Ansprüchen gegenüber dem Kautionsrückzahlungsanspruch die Aufrechnung zu erklären. Eine Verzinsung der Kautio findet nicht statt.

11. Beschränkung des Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts

Der Mieter verzichtet gegenüber dem Vermieter auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, soweit dieses nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruht, sowie auf ein Recht zur Aufrechnung, sofern nicht die Ansprüche des Mieters unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bielefeld. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.